

# Amt Stralendorf

Dorfstraße 30  
19073 Stralendorf



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> 2014/DÜM/330
	<b>Status:</b> öffentlich
	<b>AZ:</b>
	<b>Datum:</b> 04.02.2014
	<b>Wiedervorlage:</b>
<b>Beschluß über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr</b>	
<b>Fachdienst I</b> <b>Herr Mende</b> <b>Beratungsfolge</b>	<b>Gemeindevertretung Dümmer</b> <b>Hauptausschuss der Gemeinde</b> <b>Dümmer</b>

## Sach- und Rechtslage:

Das Ministerium für Inneres und Sport M-V hat zum 01.01.2014 die Neufassung der Feuerwehrentschädigungsverordnung verordnet.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ist durch Beschluss der Gemeindevertretung zu entscheiden, in welcher Höhe Entschädigungen an die Funktionsträger sowie an weitere Personen mit besonderen Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr gezahlt werden sollen. Die Feuerwehrentschädigungsverordnung regelt, wie bislang, lediglich Höchstsätze für die Wehrführung.

### Der Höchstsatz betrug bisher:

Ortswehrführer/-in	102,26 €
Stellvertreter/-in	51,13 €

### Neuer Höchstsatz:

140,00 €
70,00 €

In der Gemeinde Dümmer wird derzeit der Höchstsatz nach der alten Entschädigungsverordnung an die Ortswehrführer sowie an die Stellvertreter gezahlt.

## Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, unabhängig von der Neufassung der Feuerwehrentschädigungsverordnung, die Aufwandsentschädigung an die Wehrführung wie bisher zu zahlen.

### oder

2. Die Gemeindevertretung beschließt, gemäß der Neufassung der Feuerwehrentschädigungsverordnung, die Aufwandsentschädigung an die Wehrführung bis zur vollen Höhe (Höchstsatz) gemäß der Sach- und Rechtslage, rückwirkend ab dem 01.01.2014, zu zahlen.

### oder

3. Die Gemeindevertretung beschließt, gemäß der Neufassung der Feuerwehrentschädigungsverordnung, die Aufwandsentschädigung an die Wehrführung bis zur vollen Höhe (Höchstsatz) gemäß der Sach- und Rechtslage, ab dem 01.03.2014, zu zahlen.

oder

4. Die Gemeindevertretung beschließt, die Aufwandsentschädigung nicht bis zur vollen Höhe (Höchstsatz), sondern in folgender Höhe an die Wehrführung zu zahlen:  
..... € Ortswehrführer/-in  
..... € Stellv. Ortswehrführer/-in  
(Die Aufwandsentschädigung darf die monatlichen Höchstbeträge nicht überschreiten.)

**Finanzielle Auswirkungen**

Mehrausgaben von ca. 1.400,00 Euro / jährlich

**Bemerkungen**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:  
Davon stimmberechtigt:  
Ja-Stimmen:  
Nein-Stimmen:  
Stimmenenthaltungen:  
Ungültige Stimmen:

(Bürgermeisterin)